VERORDNUNG (EWG) Nr. 1058/93 DER KOMMISSION

vom 29. April 1993

zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission (4) sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Die Kosten der Alkohollagerung lassen es zweckmäßig erscheinen, durch einfache Ausschreibung Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der spanischen und der französischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Es empfiehlt sich, zur endgültigen Verwendung im Sektor Kraftstoffe einfache Ausschreibungen für die Ausfuhr von Alkohol nach Drittländern durchzuführen. Den betreffenden Ländern sollte eine kontinuierliche Versorgung zugesichert werden.

Die mit dieser Verordnung eröffneten Ausschreibungen betreffen einige Bestimmungsländer, die im Hinblick auf den Schutz des Marktes für Alkohol und alkoholische Getränke vor Störungen gewisse Garantien bieten. Der Umfang der Freigabe der Ausfallbürgschaft sowie die diesbezüglichen Einzelheiten können deshalb angepaßt werden.

Es sind die Verkäufe zur Ausfuhr nach einigen Ländern Mittelamerikas bzw. nach den unter die Caribbean Basin Initiative fallenden Ländern des karibischen Raumes zu organisieren, insbesondere um bestimmten, durch die Entfernung und die verschiedenen Verlademöglichkeiten der zuletzt genannten Länder bedingten zusätzlichen Kosten Rechnung zu tragen.

Zur Vereinfachung des Ausschreibungsverfahrens empfiehlt es sich, den Ort der Lagerung und die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols sowie bestimmte Sonderbedingungen nicht wie bisher in einer besonderen Bekanntmachung, sondern im Anhang zur Verordnung über die Eröffnung des Verkaufs anzugeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/92 der Kommission (5) wird zur Umrechnung der fälligen Beträge und der Sicherheiten in Landeswährung der landwirtschaftliche Umrechnungskurs zugrunde gelegt, der am Vorabend des Tages gilt, an dem die Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht wird. Wegen Einbeziehung der genannten Bekanntmachung in den Anhang der den Verkauf des Alkohols eröffnenden Verordnung ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs anzuwenden, der am Tag vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Durch die zwei einfachen Ausschreibungen Nr. 96/93 und Nr. 97/93 werden insgesamt 300 000 hl Alkohol verkauft. Dieser Alkohol stammt aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und befindet sich im Besitz der französischen und der spanischen Interventionsstelle.

Die einfachen Ausschreibungen Nr. 96/93 und 97/93 betreffen jeweils 150 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

(2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol

— ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt;

— ist in eines der nachstehenden Drittländer einzuführen, um dort dehydratisiert zu werden:

  — St. Christoph und Nevis,
  — Haiti,
  — Bahamas,
  — Dominikanische Republik,
  — Antigua und Barbuda,
  — Dominica,
  — Britische Jungferninseln und Montserrat,

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 84.

— Jamaika,
— St. Lucia,
— St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
— Barbados,
— Trinidad und Tobago,
— Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
— Aruba,
— Niederländische Antillen : Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
— Guyana,
— Amerikanische Jungferninseln ;

— ist ausschließlich im Sektor Kraftstoffe zu verwenden.

Artikel 2

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind im Anhang angegeben.

Artikel 3

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, insbesondere der Artikel 10 bis 18 und 30 bis 38.

Was jedoch die Ausfallbürgschaft für eine Alkoholmenge betrifft, die den Lagern einer Interventionsstelle entnommen wurde, so gilt folgendes :

— Die Hälfte dieser Bürgschaft wird von der Interventionsstelle freigegeben, aus deren Beständen der betreffende Alkohol stammt, wenn der Zuschlagsempfänger nachweist, daß dieser Alkohol in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer der Zollkontrolle unterstellt wurde ;
— der übrige Teil dieser Bürgschaft wird gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 freigegeben.

In einem Angebot müssen ferner, um gültig zu sein, der Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols im Sektor Brennstoffe und die Verpflichtung des Bieters vermerkt sein, diese Bestimmung einzuhalten.

Ferner muß ein Angebot eine Erklärung des Bieters einschließen, nach der er mit einem Marktbeteiligten des Brennstoffsektors in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer zwingende Verpflichtungen eingegangen ist und dieser sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydratisieren und zur ausschließlichen Verwendung im Brennstoffsektor auszuführen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 96/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	Longuefuye 53200 — Château Gontier		22 485	35	Rohalkohol + 92°
	Miroline 14600 — Honfleur		52 515	35	Rohalkohol + 92°
	Provence Mazout 13230 — Port-Saint-Louis-du-Rhône		19 030	35	Rohalkohol + 92°
	Provence Mazout 13230 — Port-Saint-Louis-du-Rhône		55 970	35	Rohalkohol + 92°
	Insgesamt		150 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 150 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

   — oder zwischen 11 und 12 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 96/93 EG Alkohol, GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 18. Mai 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 96/93 EG,

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

   — SAV, par délégation de l'ONIVINS, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. 57 51 03 03, Telex 572 025, Telefax 57 25 07 25).

   Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 97/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón (Cuenca)	F-10	19 879	39	Rohalkohol
	Villarrobledo (Albacete)	26	41 863	35 + 36	Rohalkohol
	Villarrobledo (Albacete)	21	41 795	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso (Ciudad Real)	1	46 463	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		150 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 150 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen
   - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
   - oder zwischen 11 und 12 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 97/93 EG Alkohol, GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 18. Mai 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 97/93 EG,
   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
   - SENPA, Beneficiencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: 347 65 00; Telex: 23427 SENPA; Telefax: 521 98 32).

   Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.